

ICA | A-1267

Pastfer.



# Plan

## der Volkszählung in Ehstland

im Jahre 1881.

Zufolge Beschluß der ehstländischen Ritter- und Landschaft, sowie sämtlicher ehstländ. Stadtverwaltungen und auf Grundlage der am 7. April 1881 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung wird am 29. December 1881 eine allgemeine Volkszählung in Ehstland stattfinden.

Mit der Oberleitung der Zählungsoperation ist eine Central-Commission betraut worden, welche aus folgenden Gliedern besteht:

Präses: der ehstl. Gouverneur, wirkl. Staatsrath B. Polivanow;

Vice-Präses: Landrath Kammerherr Ed. Baron Maydell-Pastfer;

Delegirter der ehstl. Ritterschaft, Kreisdeputirter F. von zur Mühlen-Bahhaft;

Delegirter der ehstl. Ritterschaft Har. Baron Toll;

Das Stadthaupt von Reval Alex. Baron Uexküll, resp. der Vice-Präses des Revaler Central-Zählamtes;

Delegirter des ehstl. Gouvernements- statistischen Comités, zugleich als Vertreter der übrigen Städte Ehstlands außer Reval: Oberlehrer Fr. Bienemann;

Schriftführer und Leiter der Kanzlei: Secretär des ehstl. Gouvernements- statistischen Comités P. Jordan.

### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Zählung umfaßt die factische Bevölkerung, d. h. sämtliche am Tage der Zählung in Ehstland anwesende Personen.

§ 2. Die Zählung findet an einem und zwar überall an demselben Tage statt.

§ 3. Ein Jeder wird an dem Ort gezählt, wo er die dem Zählungstage vorhergehende Nacht, also die Nacht vom 28. auf den 29. December, zugebracht hat.

§ 4. Die Eintragung geschieht in **Zählkarten** und zwar derart, daß für jede einzelne zu zählende Person eine besondere Zählkarte ausgefüllt wird. Außerdem wird auf dem Lande für jedes bewohnte Haus eine **Hauskarte** (d. i. summarische Karte für alle in diesem Hause gezählten und auch für alle zu demselben gehörigen, aber abwesenden Personen), in den Städten für jede einzelne Haushaltung eine **Haushaltungskarte** (d. i. summarische Karte für alle in dieser Haushaltung gezählten und auch für alle zu derselben

gehörigen, aber abwesenden Personen) ausgefüllt; in den Haus- resp. Haushaltungskarten sind nämlich auch diejenigen zum betr. Hause, resp. in den Städten zur betr. Haushaltung gehörigen Personen zu verzeichnen, welche in der Zählungsnacht abwesend waren und daher keine besondere Zählkarte erhalten dürfen, andererseits ist in denselben Haus- resp. Haushaltungskarten in Betreff derjenigen Personen, welche in diesem Hause, resp. in diesem Haushalt die Zählungsnacht zubrachten, ohne zu denselben zu gehören, und welche mithin in eine besondere Zählkarte eingetragen werden müssen, zu vermerken, daß sie nicht zu diesem Hause, resp. zu diesem Haushalt gehören.

## B. Die Zählung auf dem Lande.

§ 5. Auf dem Lande findet die Zählung nach Gütern, resp. Flecken, Landstellen und Pastoraten statt.

Anmerkung. Die Central-Commission hat die einzelnen Zählungs-districte abzugrenzen und ein Verzeichniß derselben anzufertigen, in welches sämmtliche bei der Volkszählung als selbständige Zählungsdistricte zu behandelnde Güter, Flecken, Landstellen und Pastorate einzutragen sind. Die Verschmelzung mehrerer Gemeinden zu einer, im Sinne der Gemeinde-Ordnung von 1866, wird hierbei nicht berücksichtigt, so daß jede Gemeinde demjenigen Gut zugeschrieben wird, dessen onera publica sie mitträgt. Jedes zu mehreren Kirchspielen gehörende Gut ordnet für sämmtliche Theile des Gutes durch Aufstellung der Grundstücklisten, Wahl der Zähler u. die Zählung an, empfängt die nöthigen Grundstücklisten und Zählkarten von den verschiedenen resp. Kirchspielszählämtern, zu denen die Theile des Gutes gehören, und übersendet diesen verschiedenen Kirchspielszählämtern auch die Ergebnisse der Zählung.

### I. Zählungsorgane.

§ 6. Für jedes einzelne Kirchspiel ernennt der ritterschaftliche Ausschuß die Vorsitzenden der Kirchspiels-Zählämter und versichert sich der Uebernahme der betr. Function seitens der von ihm Ernannten.

§ 7. Die Vorsitzenden der Kirchspiels-Zählämter constituiren die Kirchspiels-Zählämter durch Zuziehung anderer, der Aufgabe gewachsener Personen.

§ 8. Das Kirchspiels-Zählamt ernennt für jeden einzelnen im Kirchspiel belegenen Zählungsdistrict (Gut, resp. Flecken, Landstelle, Pastorat) je einen Guts-commissär.

§ 9. Der Gutscommissär ernennt die Zähler, resp. ordnet Selbsteintragung an.

### II. Von den Functionen der Zählungsorgane.

§ 10. Die Central-Commission bildet in jeder Beziehung die oberste Instanz in allen Zählungsangelegenheiten. Ihre Hauptaufgaben bestehen namentlich in Folgendem:

- 1) sie fertigt den Kirchspiels-Zählämtern ein nach Kirchspielen geordnetes specificirtes Verzeichniß der als geschlossene Zählungsdistricte anzusehenden Güter, Flecken, Landstellen und Pastorate zu;
- 2) sie besorgt spätestens acht Wochen vor dem Zählungstermine die Uebersendung der Grundstücklisten, Zählkarten nebst Instructionen und anderen Beilagen an die Kirchspiels-Zählämter;

- 3) sie empfängt spätestens vier Wochen nach dem Zählungstage von den einzelnen Kirchspiels-Zählämtern die ausgefüllten und controlirten Grundstücklisten und Zählbriefe und übergiebt dieselben zur Verarbeitung dem ehistatistischen Comité;
- 4) sie entscheidet endgültig in allen Fällen, wo über die Interpretation einzelner Punkte Zweifel obwalten.

§ 11. Die Vorsitzenden der Kirchspiels-Zählämter:

- 1) constituiren die Kirchspiels-Zählämter (§ 7);
- 2) besorgen die erforderliche Correspondenz mit den Guts-Commissären und der Central-Commission;
- 3) empfangen die von der Central-Commission spätestens acht Wochen vor dem Zählungstermine einzusendenden Grundstücklisten, Zählkarten und Instructionen nebst Anlagen und vertheilen sie nach Maßgabe des Bedürfnisses an die Guts-Commissäre und zwar derart, daß die Schemata zur Aufnahme der bewohnten Häuser (Grundstücklisten) spätestens sechs Wochen vor dem Zählungstermine in Händen der Guts-Commissäre sind, die Zählkarten nebst Beilagen aber erst nach Rückempfang der eben bezeichneten, vom Guts-Commissär ausgefüllten Schemata spätestens 2 Wochen vor dem Zählungstermin an die Adresse der Guts-Commissäre gelangen;
- 4) nehmen die von den Guts-Commissären spätestens zwei Wochen nach dem Zählungstage einzusendenden ausgefüllten Zählkarten nebst Beilagen entgegen;
- 5) übersenden spätestens vier Wochen nach dem Zählungstage dem estländischen statistischen Comité das gesammte Zählungsmaterial.

§ 12. Das Kirchspiels-Zählamt:

- 1) unterstützt seinen Vorsitzenden bei allen, die Vorbereitung und Controlle der Zählung betreffenden Arbeiten;
- 2) prüft die von den seinerseits zu ernennenden Guts-Commissären spätestens vier Wochen vor dem Zählungstermin vorzustellenden Grundstücklisten mit namentlicher Berücksichtigung der Rubriken 1 und 9 (Namen der bewohnten Punkte und der Zähler), veranlaßt, falls nöthig, Correcturen und Ergänzungen nach vollendeter Prüfung und sorgt für Rücksendung der Grundstücklisten an die Guts-Commissäre;
- 3) prüft die von den Guts-Commissären spätestens zwei Wochen nach dem Zählungstage einzuliefernden Zählkarten und das sonstige Material in Bezug auf seine Vollständigkeit, indem es sich namentlich davon überzeugt, daß gemäß der Rubrik 3 der Grundstückliste für alle bewohnten Häuser des betr. Districts alle Zählbriefe vorliegen und die Zahl der in den Couverts enthaltenen einzelnen Karten mit der summarischen Hauskarte stimmt;
- 4) hat die bei dieser Prüfung sich herausstellenden Fehler und Auslassungen zurechtzustellen.

Anmerkung. Die Kirchspiels-Zählämter notiren Correcturen, Nachträge, Bemerkungen und dergl. mit Tinte.

§ 13. Die Guts-Commissäre:

- 1) empfangen von dem Vorsitzenden des Kirchspiels-Zählamtes spätestens sechs Wochen vor dem Zählungstermine die Schemata für die Grundstücklisten ihres Districts, füllen deren Rubriken aus, nachdem sie die den einzelnen Zählern zuzuweisenden Zählbezirke bestimmt haben, und senden spätestens vier Wochen vor dem Zählungstage die ausgefüllten Schemata an den Vorsitzenden des Kirchspiels-Zählamtes zurück;

- 2) empfangen von dem Vorsitzenden des Kirchspiels-Zählamtes spätestens zwei Wochen vor dem Zählungstermin zugleich mit Retradirung der sub § 13 Pkt. 1 bezeichneten Grundstücklisten die erforderliche Anzahl von Zählkarten, Zählungscouverts u. s. w., füllen auf den einzelnen Couverts, sowie im Kopf jeder einzelnen Zählkarte und Hauskarte die Namen des betr. Kirchspiels und Gutes, für welches Couvert, resp. Zähl- und Hauskarte bestimmt ist, aus. Auf den Couverts und im Kopfe der Hauskarten wird außerdem auch die Nummer (Zählbrief-Nummer) und Bezeichnung des bewohnten Hauses, für welches das Couvert bestimmt ist, nach der Grundstückliste eingetragen;
  - 3) versammeln etwa am dritten Tage vor der Zählung die Zähler, übergeben ihnen die gedruckte Instruction nebst Musterblatt und geben den Zählern die erforderlichen mündlichen Erläuterungen;
  - 4) versammeln am Tage vor der Zählung nochmals die Zähler, erläutern ihnen noch etwa hervorgetretene Bedenken, übergeben ihnen eine genügende, jedenfalls nicht zu gering bemessene Zahl von Zählkarten nebst den zugehörigen Hauskarten und Couverts, senden an demselben Tage alle der Selbsteintragung vorbehaltenen Zählbriefe nebst zugehörigen Instructionen in die Stationen, Doctorate und wohin sonst gehörig;
  - 5) ertheilen am Tage der Zählung in unvorhergesehenen Fällen Weisung und Rath und bleiben zu solchem Zwecke bis zum Eingange der von den Zählern ausgefüllten Zählbriefe am Orte, wo sie zugleich für Ausfüllung der dem Hofe zur Selbsteintragung zugefallenen Zählkarten Sorge tragen;
  - 6) nehmen im Laufe des Zählungstages sämmtliche von ihnen vertheilte Zählkarten a u s g e f ü l l t in den Couverts in Empfang, überzeugen sich vorläufig von deren Vollständigkeit, befragen die Zähler über etwa vorgekommene Zwischenfälle, Bedenken und dergl.;
  - 7) prüfen eingehend die Ausfüllung, indem sie Zähl- und Hauskarten mit einander vergleichen und beide revidiren, füllen auf den Hauskarten die Rubriken 3 und 4 (Veruf und Familienstand), für die im Hausstande Anwesenden aus, indem sie die Angaben aus den einzelnen Zählkarten in die betr. Rubriken der Hauskarte übertragen;
  - 8) ordnen nöthigenfalls Revisionen und Nachzählungen an, welche selbstverständlich jederzeit nur auf den ursprünglich festgesetzten Zählungstermin, d. h. die Mitternacht vom 28. auf den 29. December, bezogen werden dürfen;
  - 9) übersenden das gesammte Zählungsmaterial spätestens zwei Wochen nach dem Zählungstage dem Vorsitzenden des Kirchspiels-Zählamtes.
- Anmerkung.** Die Guts-Commissäre notiren Correcturen, Nachträge, Bemerkungen und dergl. m. in den Zählungsformularen mit schwarzer Tinte.

#### § 14. Die Zähler:

- 1) erscheinen vor dem Guts-Commissär, so oft erforderlich, um Instructionen und Karten in Empfang zu nehmen oder Berichte zu erstatten, Fragen zu stellen und in ähnlicher Veranlassung;
- 2) führen die Zählung innerhalb der ihnen zugetheilten Zählungsbezirke vorschriftsmäßig aus;
- 3) stellen die ihnen zugewiesenen Zählkarten unmittelbar nach der Ausfüllung dem Guts-Commissär persönlich vor und berichten demselben über beachtenswerthe Vorkommnisse.

**Anmerkung.** Die Zähler tragen in die Zählungsformulare mit Bleistift ein.

§ 15. In allen Fällen der Selbsteintragung sind die am Tage vorher in Empfang genommenen Zählkarten am Morgen des Zählungstages auszufüllen und

noch im Laufe des Zählungstages an die Adresse des Guts-Commissärs zurückzubefördern.

*Anmerkung.* Die Selbsteintragung geschieht mit Bleistift.

§ 16. In Stationen, Einfahrten und Krügen sind die in der Zählungsnacht einkehrenden Personen nach Anleitung einer Specialinstruction in besondere (Fremden-) Karten zu verzeichnen, welche am Tage vorher in Empfang genommen werden und noch im Laufe des Zählungstages ausgefüllt an die Adresse des Guts-Commissärs zurückzubefördern sind.

*Anmerkung.* Die Eintragung geschieht mit Bleistift.

### III. Special-Instruction für die Gutscommissäre.

§ 1. Die Guts-Commissäre ermitteln die Zahl der in ihrem Zählungs-district befindlichen bewohnten Häuser derart, daß sie die betr. Gutsgemeindeältesten, resp. deren Substitute je in ihren Gebietstheilen umhergehen und sämtliche bewohnte Punkte nebst sämtlichen bewohnten Häusern namentlich und einzeln von ihnen verzeichnen lassen; darnach controliren sie diese Aufzeichnungen nach Möglichkeit, füllen auf Grundlage der betreffenden Berichterstattung die Grundstücklisten in allen Rubriken aus und senden spätestens 4 Wochen vor dem Zählungstage die ausgefüllten Listen dem Kirchspiels-Zahlamte ein.

*Anmerkung.* Unter die bewohnten Häuser sind auch solche zu rechnen, welche, obgleich nicht eigentliche Wohnhäuser, so doch dauernd oder vorübergehend zur Zeit der Zählung bewohnt werden.

§ 2. Die Guts-Commissäre erwählen die Zähler derart, daß sie mit Hilfe des örtl. Predigers, Schulmeisters, Gemeinde-Ältesten oder sonst der Gemeindeverhältnisse kundigen Personen alle diejenigen Glieder der Gemeinde verzeichnen und als Zähler zu fungiren willig machen, welche durch ihre Persönlichkeit und Kenntniß der Gemeindeverhältnisse sich zu Zählern eignen oder welche als gewandte Schreiber tüchtigen, aber des Schreibens unkundigen Zählern beigegeben werden könnten. Dabei sind die Bezirke der Zähler derart zu bilden, daß auf einen Zähler, wo möglich, nicht mehr als 100 zu zählende Personen fallen.

§ 3. Die Selbsteintragung findet nur in denjenigen Häusern statt, wo von dem Hausvater mit Sicherheit vorausgesetzt werden darf, daß er die Zählung in seinem Hause mit der erforderlichen Sorgfalt ausführen werde.

§ 4. In allen Stationen und Krügen muß Selbsteintragung stattfinden, und wird deshalb überall da, wo von einem Krüger nicht erwartet werden kann, daß er die Selbsteintragung mit der erforderlichen Sorgfalt ausführt, oder wo der Krüger vom Hause abwesend ist, ein Zähler resp. Schreiber für die Zählungsnacht in den betr. Krug postirt.

§ 5. Von den in der Zählkarte enthaltenen Rubriken hat der Guts-Commissär die Namen des Kirchspiels und des Gutes, außerdem auf den Couverts und in den Köpfen der zu denselben gehörigen Hauskarten auch die Rubriken: „Bezeichnung des bewohnten Hauses“ und „die Zählbrief-Nr.“, d. h. die Nr. des Hauses, auszufüllen nach den zugehörigen Grundstücklisten.

*Anmerkung.* Wenn sich in einem Gesinde mehrere bewohnte Häuser befinden, so werden sie durch Buchstaben unterschieden, z. B. Leppiko perre a, Leppiko perre b etc.; für jedes dieser bewohnten Häuser ist ein besonderer Zählbrief auszufertigen.

§ 6. Bei der Instruction der Zähler wird denselben zur allgemeinen Orientirung zuerst einmal ihre Instruction verlesen, sodann dieselbe § für § am beigegebenen Musterschema erläutert und schließlich werden, wenn irgend möglich, mit sämmtlichen, jedenfalls aber mit den am wenigsten orientirten Zählern Eintragsversuche vorgenommen.

§ 7. Bei der zweimal und zwar zuletzt am Tage vor der Zählung bei Gelegenheit der Einhändigung der Zählkarten, Hauskarten und Couverts vorzunehmenden Instruction der Zähler sind dieselben ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, daß in die summarische Hauskarte außer allen in der Zählungsnacht in dem betr. Hause factisch Anwesenden auch die Angehörigen des Hauses, welche in der Zählungsnacht (d. h. in der Nacht vom 28. auf den 29. December) abwesend waren, mit Angabe ihres vermuthlichen Aufenthaltsortes und der Zeit, seit wann sie abwesend sind, ihres Familienstandes und Berufes, einzutragen sind, wobei für die in diesem Hause in der Zählungsnacht zwar anwesenden, aber nicht zu diesem Hause gehörigen Personen, für welche die Zählkarten auszufüllen sind, in der summarischen Karte ihre Nichtzugehörigkeit zu diesem Hause ausdrücklich zu vermerken ist. In gleicher Weise ist den Zählern klar zu machen, daß sie in jeder Zählkarte, welche sie zur Zählung benutzen, im Kopf der Karte die Nr. des Zählbriefes, in welchen die ausgefüllte Karte hineinzulegen ist, auszufüllen haben.

§ 8. Die Durchsicht und Controle der ausgefüllten und eingelieferten Zählkarten geschieht bei dem Empfange derselben und beschränkt sich zunächst auf eine Durchsicht, ob auch für alle bewohnten Häuser (nach der Grundstückliste Rubrik 4) Zählbriefe eingeliefert sind, ob jede Rubrik der einzelnen Zählkarten, resp. die Zählbrief-Nummer in deren Kopf auch wirklich ausgefüllt ist, die Zahl der Zählkarten der einzelnen bewohnten Häuser mit den Aufzeichnungen in der summarischen Hauskarte stimmt, in diesen die Bemerkungen in Betreff der Abwesenheit zum Hause gehöriger Personen und der Anwesenheit nicht zum Hause gehöriger Personen richtig gemacht sind oder sonst etwa andere in die Augen springende Fehler vorliegen. Namentlich ist auch durch eine directe Anfrage bei dem Zähler, ob ihm nicht etwa unerwartete Schwierigkeiten bei seiner Zählung entgegengetreten seien, ein fernerer Anhalt zur Controle zu suchen.

Anmerkung. Bei der Controle ist auf das Strengste darauf zu achten, daß die zusammengehörigen Zählkarten der einzelnen bewohnten Häuser in die zugehörigen Couverts gelegt worden sind und keine Vermischung der Zählkarten verschiedener Häuser vorkommt.

§ 9. Der Guts-Commissär hat die Rubriken 3 (Familienstand) und 4 (Beruf) der Hauskarte für die im Hause Anwesenden nach den beiliegenden Zählkarten für die einzelnen Personen auszufüllen; findet er bei dieser Gelegenheit in den Karten Fehler oder Auslassungen, so stellt er dieselben, falls möglich, sofort von sich aus (mit schwarzer Tinte) zurecht, resp. vervollständigt dieselben, oder er stellt nachträgliche Ermittlungen an und corrigirt dann die Zählkarten.

Anmerkung. Alle derartigen nachträglichen Ermittlungen haben sich stets auf die Nacht vom 28. auf den 29. December zu beziehen.

§ 10. Nachdem der Guts-Commissär dieser Art die Zählungsergebnisse seines Gutes nach Möglichkeit controlirt und zurechtgestellt hat, übergiebt er, aber jedenfalls nicht später als zwei Wochen nach dem Zählungstage, dem Vorsitzenden des Kirchspiels-Zählamtes das gesammte Zählungsmaterial, d. h. die Grundstücklisten und die mit den betreffenden Zählkarten und Hauskarten versehenen Zählbriefe, in gehöriger Ordnung.

## IV. Special-Instruction für die Zähler, resp. für die Selbsteintragung.

§ 1. Ein Jeder, welcher die Nacht vom 28. zum 29. December in dem Hause zugebracht hat, muß gezählt, d. h. auf eine besondere Zählkarte verzeichnet werden, nachdem in dem Kopf der Karte die Nummer des Zählbriefes, in welchen die ausgefüllte Karte hineinzulegen ist, von dem Zähler ausgefüllt worden ist. Unter der Nacht ist die Zeit um Mitternacht zu verstehen.

Anmerkung 1. Der Zähler hat mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß um Mitternacht in dem betr. Hause Anwesende nicht aus der Zählung ausgelassen und daß auch wirklich alle Anwesenden gezählt werden.

Anmerkung 2. Personen, welche nach der letzten Mitternacht verstorben sind, werden verzeichnet. Kinder, welche nach der letzten Mitternacht geboren sind, werden nicht verzeichnet. Ungetaufte Kinder, welche vor der letzten Mitternacht geboren sind, dürfen nicht weggelassen werden; an Stelle des Namens ist zu schreiben „ungetaufter Knabe“ oder „ungetauftes Mädchen“.

§ 2. Sämmtliche Personen, für welche die vorstehend bezeichneten einzelnen Zählkarten ausgefüllt sind, werden zusammen in die Hauskarte (Lit. B. I) verzeichnet. Außerdem sind in diese Hauskarte sub Lit. B II. einzutragen: die zu dem Hause gehörigen, aber am Zählungstage abwesenden Personen. Bezüglich der Rubriken der Hauskarte ist erläuternd zu bemerken, daß unter der Stellung im Hause zu verstehen ist: ob die verzeichneten Personen sind: Wirth, Wirthsfräulein, Wirthskinder (Sohn und Tochter), Vater oder Mutter des Wirths, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Knecht, Magd oder eine andere Dienstperson, Kostgänger, Einwohner, Miethsman, Pensionär oder Gast u. s. w. Der Zähler hat für die im Hause gezählten Personen (Hauskarte Lit. B. I Anwesende) nur die Rubriken 1 und 2 auszufüllen; für die vom Hause abwesenden, aber zu demselben gehörigen Personen (Lit. B. II) aber hat er alle Rubriken der Hauskarte auszufüllen.

Anmerkung. Der Zähler selbst hat sich gerade ebenso wie jede andere Person in eine Zähl- und Hauskarte desjenigen Hauses einzuschreiben, wo er die Zählungsnacht um Mitternacht zubrachte.

§ 3. In die einzelnen Zählkarten ist für jede einzelne Person Folgendes einzutragen:

- Rubrik 1. Hier ist der Vor- und Familienname der betr. Person einzuschreiben.  
Rubrik 2. Hier ist das Geschlecht des Gezählten nur zu unterstreichen.  
Rubrik 3. Bei jeder Person ist nach Jahren und Monaten anzugeben, wie alt sie ist. Wo man die Monate nicht genau erfahren kann, soll man wenigstens die Jahre hinschreiben; wo man auch das nicht genau erfährt, soll man besagen, ob die Person unter 1 Jahr oder unter 5 Jahren, über 5 Jahre, über 10, 15, 20, 25 u. s. w. Jahre alt ist.  
Rubrik 4. Für jede Person wird, wenn sie ledig ist, das Wort „ledig“, wenn verheirathet, das Wort „verheirathet“, wenn verwittwet, das Wort „verwittwet“ und wenn sie geschieden, das Wort „geschieden“ unterstrichen.  
Rubrik 5. Hier wird die Bezeichnung desjenigen Glaubens, zu welchem die Person gehört, unterstrichen; gehört die Person aber zu einem Glauben, der nicht vorgedruckt ist, so wird dieser Glaube hingeschrieben und nicht s unterstrichen. Bei ungetauften Kindern ist der Glaube

- der Eltern zu verzeichnen und für den Fall, daß diese verschiedenen Glaubens sind, derjenige, in welchem das Kind getauft werden soll.
- Rubrik 6. Nationalität.** Diejenige Nationalität ist zu unterstreichen, zu der sich die betr. Person, nach ihrer eigenen Aussage, rechnet, also ist zu unterstreichen entweder das Wort „deutscher“ oder „russischer“ oder „ehstnischer“, „schwedischer“, „lettischer“, „israelitischer“ u. s. w.; rechnet sich aber die Person zu einer Nationalität, welche nicht vorgeedruckt ist, so wird diese Nationalität hingeschrieben und nicht s unterstrichen. Bei kleinen Kindern und Stummen ist die Nationalität der Eltern zu verzeichnen.
- Rubrik 7. Ueblische Sprache.** Hier wird die Bezeichnung derjenigen Sprache unterstrichen, welche die Person am häufigsten und am geläufigsten redet; ist die Bezeichnung dieser Sprache aber nicht vorgeedruckt, so wird sie hingeschrieben und nicht s unterstrichen. Bei kleinen Kindern und Stummen ist die Sprache der Eltern zu verzeichnen.
- Rubrik 8.** Wenn die Person weder lesen, noch schreiben kann, so sind die Worte „kann weder lesen noch schreiben“, wenn sie nur lesen kann, die Worte „kann nur lesen“, wenn sie sowohl lesen als schreiben kann, die Worte „kann lesen und schreiben“ zu unterstreichen. Bei Kindern unter 14 Jahren wird diese Rubrik durchgestrichen.
- Rubrik 9. Gewerbe oder Erwerbszweig oder Beruf.** Für jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche ein eigenes Gewerbe oder einen eigenen Beruf oder überhaupt einen Erwerbszweig hat, ist dieses Gewerbe, dieser Beruf oder Erwerbszweig bei Angabe der Dienstverhältnisse namhaft zu machen. Es muß hingeschrieben werden, ob Jemand ein Gesindeswirth — und zwar ob er ein Erbbesitzer oder ein Zeitpächter ist, oder ob er ein Knecht auf dem Hofe oder im Gesinde ist, ein Häusler (Postreiber) auf dem Hofe oder bei einem Wirth, ein Buschwächter, ein Viehhüter, ob er ein Handwerksmeister ist, ein Handwerksgehilfe, ein Krüger, ein Müller, ein Arbeiter oder was er sonst sein mag. Nur derjenige Erwerbszweig oder Beruf ist anzugeben, welcher die gezählte Person ernährt. Falls Jemand von Gemeindeunterstützung lebt, ist hinzuschreiben: „Lebt von Gemeindeunterstützung“.
- Rubrik 10. Ansässigkeit.** Hier ist der Ort (das Gut oder die Stadt) einzuschreiben, wo die Person gewöhnlich lebt.
- Anmerkung.** Besitzt eine Person zwei Gesinde oder zwei Krüge oder ein Gesinde und einen Krug u. s. w. gleichzeitig, so soll als Ort ihrer Ansässigkeit nur der gelten, welcher ihr eigentlicher Wohnort ist.
- Rubrik 11. S ingeh ö r i g k e i t.** Hier ist anzugeben, zu welchem Gut oder in welcher Stadt Jeder angeschrieben ist. Ist Jemand nicht aus Ehstland, sondern ein Livländer oder Kurländer, so ist zu besagen, daß er aus Livland oder aus Kurland ist. Ist Jemand aus einem anderen Gouvernemente, so ist das betr. Gouvernemente anzugeben; ist er ein Ausländer, so ist aufzuschreiben, aus welchem Reiche er gekommen ist. Bei Edelleuten, Predigern und anderen Personen, welche nicht angeschrieben sind, ist hier der Ort der Ansässigkeit zu wiederholen.

Rubrik 12, Wenn die Person blind von Geburt oder später blind geworden ist, oder wenn sie taubstumm ist, oder wenn sie von Geburt geisteskrank ist oder später geisteskrank geworden ist, wird das betreffende Wort unterstrichen, hat sie keines dieser Leiden, so werden alle drei Rubriken durchstrichen.

§ 4. Es ist nothwendig, daß von Jedermann Alles aufgezeichnet wird, wonach oben gefragt worden ist; wo das aber nicht genau oder zum Theil gar nicht möglich ist, da soll man so viel aufzeichnen, als man von ihm oder von Anderen, welche von ihm wissen, erfragen kann. Wenn Jemand muthmaßlich falsche Antworten giebt und bei denselben verharret, so soll man diese Antworten zwar aufschreiben, aber in der Rubrik „Bemerkungen“ angeben, was vermuthlich das Richtige ist.

§ 5. Der Zähler hat sorgfältig darauf zu achten, daß in ein jedes Couvert nur die in dasselbe gehörigen Zählkarten und die dazu gehörige Hauskarte hineingelegt werden und keine Verwechslung der Zählkarten stattfindet.

§ 6. In den Zählungsformularen soll man nur mit Bleistift schreiben.

## V. Special-Instructionen für die Krüger und Stationshalter.

Hier wiederholt sich die ganze Instruction für die Zähler von § 1 bis zum Schluß, worauf es weiter heißt:

§ 7. Was oben gesagt ist, das ist alles zu beachten, wenn der Krüger (Stationshalter), dessen Frau, Kinder, Verwandte, dienende Personen und Andere, welche in seinem Hause wohnen oder die letzte Nacht daselbst zugebracht haben, in die Zählkarten eingeschrieben werden. Außerdem erhält der Krüger (Stationshalter) Zählkarten mit der Ueberschrift: „Zählkarten der Reisenden, welche gekommen sind in den Krug (Station) N. N.“, damit in diese Karten solche Personen hineingeschrieben werden, welche in der Nacht und am Morgen des Zählungstages auf längere oder kürzere Zeit im Kruge einsprechen. Dabei soll man in folgender Weise verfahren:

- 1) wenn eine reisende Person ankommt, so soll sie gefragt werden, ob sie schon anderswo in eine Karte verzeichnet worden ist und ob sie darüber eine Quittung hat; diese Quittung soll man sich vorzeigen lassen und eine solche Person wird dann nicht eingetragen; kann aber die reisende Person keine Quittung vorzeigen, so soll sie in eine Zählkarte eingeschrieben werden;
- 2) für jede reisende Person, welche in Zählkarten für Reisende eingeschrieben wird, soll man angeben, wie alt sie ist u. s. w., u. s. w. ganz so, wie es mit allen Personen auf anderen Karten geschieht;
- 3) jeder reisenden Person, welche so eingeschrieben wird, giebt der Krüger (Stationshalter) eine Quittung, auf welcher ihr Name verzeichnet werden muß.

Anmerkung. Solche Quittungen, in welchen nur die leergelassenen Stellen ausgefüllt zu werden brauchen, erhält der Krüger (Stationshalter) am Tage vor der Zählung zugleich mit den Karten vom Hofe zugesandt.

§ 8. Am Morgen des Zählungstages oder spätestens am Nachmittage soll der Krüger (Stationshalter) alle in seinem Kruge (Station) ausgefüllten Karten und diejenigen Quittungen, welche nicht benutzt worden sind, auf den Hof bringen und über das, was sich ereignet hat, berichten.

Anmerkung. In den Karten soll man nur mit Bleistift schreiben.

§ 9. Auf Eisenbahn-Stationen findet keine Verzeichnung der Reisenden statt.

### Quittungs-Schema.

## Zählungs-Quittung für Reisende.

Der ..... ist ein-  
 geschrieben worden in die Zählkarte Zählbrief Nr. ....  
 auf dem Gut .....  
 im Kirchspiel .....  
 im Kreise .....  
 Den ..... 1881.

Unterschrift des Krügers  
 (Stationshalters)

# Volkszählung 1881.

Kirchspiel:

Gut:

Bezeichnung des bewohnten Hauses (Rubrik 4 der Grundstückliste):

Zählbrief = Nr. .... d. h. Nummer des Hauses (Rubrik 3 in der Grund-

stückliste).





Zählbrief Nr. ....

Lit. A.

Völkiszählung 1881.

Z ä h l k a r t e.

Kirchspiel: .....

Gut: .....

1. Vor- und Familienname: .....

2. Geschlecht: männlich oder weiblich? .....

3. Wie alt und zwar wie viel Jahr: ..... Monat: .....

4. Ob ledig; verheirathet; verwittwet; geschieden?

5. Ob lutherisch; griech.-orthodox; zum Raskol gehörig; römisch-katholisch; reformirt; israelitisch oder welcher anderen Religion, Confession oder Secte?

6. Nationalität: ob deutscher; russischer; ehstnischer; schwedischer; lettischer; israelitischer oder welcher anderen? .....

7. Uebliche Sprache: ob deutsch; russisch; ehstnisch; schwedisch; lettisch; jüdisch oder welche andere? .....

8. Kann weder lesen noch schreiben; kann nur lesen; kann lesen und schreiben.

9. Gewerbe oder Beruf, bei Angabe des Dienstverhältnisses? .....

10. Anfässigkeit? .....

11. Hingehörigkeit? .....

12. Ob blind und zwar ob von Geburt oder später geworden?

13. Ob taubstumm?

14. Ob geisteskrank und zwar ob von Geburt oder später geworden?

B e m e r k u n g e n :

Zählbrief Nr. ....

Lit. B.

# Volkszählung 1881. H a u s k a r t e.

Kirchspiel: ..... Gut: .....

Bezeichnung des bewohnten Hauses: .....

## I. Im Hause Anwesende.

1.	2.	3.				4.
Vor- und Familiennamen aller in diesem Hause gezählten Personen.	Deren Stellung im Hause.	Familienstand.				Beruf.
		Ledig.	Verheirathet.	Vermittwet.	Geschieden.	
1.						
2.						
3.						
4.						
5. u. f. w.						

## II. Vom Hause Abwesende.

Vor- und Familiennamen aller in diesem Hause wohnenden, aber während der Zählung abwesenden Personen.	Deren Stellung im Hause.	Vermuthlicher Aufenthaltsort?	Zeit wann abwesend?	Familienstand.				Beruf.
				Ledig.	Verheirathet.	Vermittwet.	Geschieden.	
1.								
2.								
3.								
4.								
5. u. f. w.								

1881 gundfösköpa

Ö n s k a n d e

Gut:

Bestämmning för beaktande i Önske

I. Önske

Önske	Familjenamn			Önske	Önske	Önske	Önske
	Önske	Önske	Önske				
1							
2							
3							
4							
5							

Von der Censur gestattet. — Neval, den 3. Juni 1881.

II. Önske

Önske	Familjenamn			Önske	Önske	Önske	Önske
	Önske	Önske	Önske				
1							
2							
3							
4							